

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 58/14 B

L 20 R 591/12 (Bayerisches LSG)
S 16 R 9/10 (SG Bayreuth)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern,
Wittelsbacherring 11, 95444 Bayreuth,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. April 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 8. Oktober 2013 wird als unzuläs-
sig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 8.10.2013 hat das Bayerische LSG einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt. Er beruft sich auf Verfahrensmängel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 7 Der Kläger rügt sinngemäß unter verschiedenen Gesichtspunkten eine Verletzung des § 136 Abs 1 Nr 6 SGG, der eine besondere Form des Anspruchs auf rechtliches Gehör ist, und gebietet, ein Urteil mit Entscheidungsgründen zu versehen.
- 8 Ein Verstoß gegen diese Vorschrift liegt bereits vor, wenn die Gründe in so extremem Maß mangelhaft sind, dass sie ihre Funktion nicht erfüllen können (*Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 136 RdNr 7e mwN*). Dies ist ua dann der Fall, wenn das Gericht auf einen zentral bedeutsamen Vorgang überhaupt nicht eingeht oder wesentliche Angriffs-

oder Verteidigungsmittel überhaupt nicht behandelt worden sind, sofern diese Mittel geeignet gewesen wären, den Erfolg des Rechtsbehelfs günstig zu beeinflussen (*Keller aaO § 136 RdNr 7f mwN*).

- 9 Der Kläger macht geltend, das Berufungsurteil gehe auf wesentliche Teile seines Vortrags nicht ein, die für das Verfahren von zentraler Bedeutung seien.
- 10 So habe das SG Bayreuth für den 3.5.2011 eine Kurzbegutachtung in den Räumlichkeiten des SG vor dem Erörterungstermin angesetzt, obwohl er, der Kläger, mit Schriftsatz vom 23.3.2011 ausdrücklich darauf hingewiesen habe, dass diese Anordnung ungeeignet sei, um das bei ihm vorliegende komplexe Schmerzsyndrom umfassend beurteilen zu können. Das SG habe trotzdem an dem Termin festgehalten und gegen ihn sogar ein Ordnungsgeld verhängt, weil er der Anordnung nicht gefolgt sei bzw nicht hätte folgen können.
- 11 Mit diesem Vorbringen ist eine Verletzung des § 136 Abs 1 Nr 6 SGG nicht schlüssig dargetan. Der Kläger schildert Maßnahmen des SG, die aus seiner Sicht seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzen. Verfahrensmängel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG sind aber grundsätzlich nur Verstöße des Gerichts im Rahmen des prozessualen Vorgehens im unmittelbar vorangehenden Rechtszug (*vgl nur Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160 RdNr 16a und Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX RdNr 89, jeweils mwN*). Dass die beanstandeten Maßnahmen des SG im Berufungsverfahren fortgewirkt hätten, legt die Beschwerdebegründung nicht dar. Der Kläger gibt noch nicht einmal an, diese im Berufungsverfahren gerügt zu haben. Damit ist gleichzeitig nicht aufgezeigt, warum das Berufungsgericht hierauf in den Entscheidungsgründen seines Urteils hätte eingehen müssen. Auch versäumt der Kläger darzulegen, dass die geschilderten Vorgänge nach der Rechtsauffassung des LSG erheblich gewesen seien.
- 12 Soweit der Kläger ferner geltend macht, das Berufungsgericht habe seine Begründung für das Fernbleiben im Termin vom 3.5.2011 ignoriert (Vorlage von drei ärztlichen Bestätigungen, aufgrund derer er am Erscheinen im Termin aus medizinischen Gründen gehindert gewesen sei), ist eine Verletzung des § 136 Abs 1 Nr 6 SGG aus denselben Gründen nicht schlüssig dargetan.
- 13 Mit der gleichzeitigen Rüge, auch das SG habe seine Begründung nicht zur Kenntnis genommen, ist ein Verfahrensfehler iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG schon deswegen nicht dargetan, weil - wie bereits oben ausgeführt - ein Verfahrensmangel iS der Norm grundsätzlich nur ein Mangel des Verfahrens vor dem LSG ist.
- 14 Der Kläger rügt des Weiteren, das Berufungsgericht habe im Tatbestand des Urteils fälschlicherweise angegeben, er habe erklärt, keine Zeit und auch kein Geld zu haben, um im Termin zu erscheinen. Unrichtigkeiten im Tatbestand können indes nicht mit der Nichtzulassungsbe-



schwerde beim BSG geltend gemacht werden; insoweit ist vielmehr die Berichtigung des Tatbestands gemäß § 139 SGG bei dem Gericht zu beantragen, das die Entscheidung getroffen hat, um zu verhindern, dass ein unrichtig beurkundeter Prozessstoff Grundlage für die Entscheidung des Rechtsmittelgerichts wird (*vgl auch Keller aaO § 139 RdNr 2 mwN*).

- 15 Der Kläger sieht ferner eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör darin, dass das LSG das Attest des ihn behandelnden Psychotherapeuten Dr. K. unvollständig zitiert und nicht auf die von diesem erläuterten Auswirkungen der bei ihm vorliegenden Fibromyalgie eingegangen sei. Auch insoweit versäumt es der Kläger darzulegen, dass es hierauf nach der Rechtsauffassung des Berufungsgerichts angekommen sei. Hierzu hätte er insbesondere vortragen müssen, welche Art von Auswirkungen - Funktionseinschränkungen, klinische Funktionsdefizite - nach Auffassung des LSG wesentlich gewesen seien und dass Dr. K. genau diese Auswirkungen in seinem Attest beschrieben habe.
- 16 Der Kläger macht des Weiteren geltend, das LSG (wie schon zuvor das SG) habe das Gutachten des Dr. S. nicht ausreichend gewürdigt. Damit greift der Kläger die Beweiswürdigung des Gerichts an. Auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 S 1 SGG kann eine Nichtzulassungsbeschwerde jedoch ausweislich des Wortlauts des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nicht gestützt werden. Dieses Verbot kann auch nicht dadurch umgangen werden, dass ein Angriff auf die Beweiswürdigung in die Gestalt einer Gehörsrüge gekleidet wird.
- 17 Eine weitere Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör sieht der Kläger in folgendem Verhalten des LSG: Das Berufungsgericht habe trotz seiner ausdrücklichen Bitte im Schriftsatz vom 24.10.2012, eine wohnortnahe Gutachterin in der Nähe der Schweizer Grenze zu beauftragen, und trotz seiner weiteren Anträge und Hinweise in den Schriftsätzen vom 7.5.2013 und 10.6.2013, dass er ohne eine verbindliche Kostenzusage für eine Übernachtung am Untersuchungsort nicht nach L. anreisen könne, an der Begutachtung durch Frau Dr. P. festgehalten.
- 18 Auch mit diesem Vorbringen legt der Kläger einen Verstoß gegen seinen Anspruch auf rechtliches Gehör iS von § 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG nicht schlüssig dar.
- 19 Zur Begründung eines entsprechenden Revisionszulassungsgrundes ist nicht nur der Verstoß gegen diesen Grundsatz selbst zu bezeichnen, sondern auch darzutun, welches Vorbringen ggf dadurch verhindert worden ist und inwiefern die angefochtene Entscheidung - ausgehend von der Rechtsauffassung des LSG - darauf beruhen kann (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 36*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 20 Der Beschwerdebegründung ist nicht zu entnehmen, inwiefern das Berufungsurteil auf dem vermeintlichen Verfahrensmangel beruhen kann. Dies gilt selbst dann, wenn zu Gunsten des Klä-



gers unterstellt wird, dass aus den von ihm geschilderten Gründen, die Einholung eines Sachverständigengutachtens unterblieben ist. Welche Gesundheitsstörungen des Klägers unaufgeklärt geblieben sind und welche Beeinträchtigungen seiner Erwerbsfähigkeit durch diese verursacht werden, gibt er nicht an. Die schlichte Behauptung, die geltend gemachten Verfahrensfehler hätten sich ursächlich auf das Urteil ausgewirkt, genügt nicht.

- 21 Im Übrigen macht der Kläger mit dieser Gehörsrüge letztlich eine Verletzung des § 103 SGG geltend. Eine solche Rüge ist aber nur dann zulässig, wenn eine Sachaufklärungsrüge ordnungsgemäß dargetan worden ist. Ansonsten würden die Vorgaben des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG umgangen. Der Kläger hat aber nicht vorgetragen, einen (prozessordnungsgemäßen) Beweisanspruch auf Einholung eines Sachverständigengutachtens gestellt zu haben.
- 22 Da der Kläger die geltend gemachten Verfahrensfehler nicht schlüssig bezeichnet hat, ist auch nicht aufgezeigt, dass das Berufungsgericht wegen zahlreicher Verfahrensverstöße das Gebot des fairen Verfahrens verletzt habe.
- 23 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (*vgl. § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 24 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 und 4 SGG.

